

29.07.21

AV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neunzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG des Rates zwecks Anpassung der taxonomischen Gruppen und Namen bestimmter Saatgut- und Unkrautarten an die Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands werden die Artenverzeichnisse der Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut geändert. Die Richtlinie muss bis zum 31. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Aufgrund der Erfahrungen beim Vollzug der Erhaltungsmischungsverordnung ist es geboten, bestimmte Verfahrensschritte und Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung und der Vermarktung des Saatgutes von Erhaltungsmischungen zu novellieren. Dabei geht es insbesondere um weitergehende Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen amtlichen Stellen, um die Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten für Einzelkomponenten angebaute Erhaltungsmischungen sowie um die Erweiterung der Liste der für Erhaltungsmischungen in Frage kommenden Pflanzenarten.

Weitere Änderungen dienen der Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Vollzug der saatzgutrechtlichen Vorschriften.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder kann ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kontrollen von Vermehrungsflächen sowie Saatgutpartien von Erhaltungsmischungen entstehen. Für Bund und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.07.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Neunzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Neunzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Neunzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5, des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc sowie Buchstabe b und Nummer 6, des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4, des § 26 Satz 1 und 2 Nummer 2 bis 4 sowie des § 27 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, von denen § 1 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041), § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 5 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 22 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 26 Satz 1 und § 27 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) eingefügt worden ist und § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1.4 bis 1.1.6 werden wie folgt gefasst:

„1.1.4	Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. bicolor	Sorghum
1.1.5	Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. drummondii (Steud.) de Wet ex Davidse	Sudangras
1.1.6	Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. bicolor x Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. drummondii (Steud.) de Wet ex Davidse	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum x Sudangras“.

2. Die Nummern 1.1.8 bis 1.1.10 werden wie folgt gefasst:

„1.1.8	Triticum aestivum L. subsp. aestivum	Weichweizen
--------	--------------------------------------	-------------

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG des Rates zwecks Anpassung der taxonomischen Gruppen und Namen bestimmter Saatgut- und Unkrautarten an die Entwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands (ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 65).

1.1.9	Triticum turgidum L. subsp. durum (Desf.) van Slageren	Hartweizen
1.1.10	Triticum aestivum L. subsp. spelta (L.) Thell.	Spelz, Dinkel“.

3. In Nummer 1.2.1.9.b wird das Wort „Krajina“ durch das Wort „Hack.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 Nummer 2.4.5 Satz 2 werden die Wörter „Sorghum sudanense“ durch das Wort „Sudangras“ und jeweils die Wörter „Sorghum bicolor“ durch das Wort „Sorghum“ ersetzt.
2. In Anlage 3 Nummer 1.1.7 Spalte 1 werden die Wörter „Sorghum bicolor“ durch das Wort „Sorghum“, die Wörter „Sorghum sudanense“ durch das Wort „Sudangras“ und die Wörter „Sorghum bicolor x Sorghum sudanense“ durch die Wörter „Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum x Sudangras“ ersetzt.
3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3.1 Spalte 1 werden die Wörter „Sorghum bicolor“ durch das Wort „Sorghum“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.3.2 Spalte 1 werden die Wörter „Sorghum sudanense“ durch das Wort „Sudangras“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.3.3 Spalte 1 werden die Wörter „Sorghum bicolor x Sorghum sudanense“ durch die Wörter „Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum x Sudangras“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 zu Anlage 1 Spalte 2 und 3 werden die Wörter „Nummern 1, 3.1.1 oder 3.1.2“ durch die Wörter „Nummern 1 oder 3“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Nummer 2.2.10 wird die Angabe „2.2.6“ durch die Angabe „2.2.9“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung

Dem § 1 der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden die Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt, sind diese zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit zusammen mit den zugrundeliegenden Belegen für sechs Jahre aufzubewahren. Belege sind insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine und Beizprotokolle.“

Artikel 5

Änderung der Erhaltungssortenverordnung

§ 9 der Erhaltungssortenverordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „oder die Betriebsnummer“ eingefügt.
2. In Nummer 10 werden die Wörter „oder, außer bei Pflanzkartoffeln, die angegebene Anzahl der Samen“ durch die Wörter „oder die angegebene Anzahl der Samen oder Knollen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

Die Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen, welche neben Saatgut von Wildformen von Arten, die in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, auch Saatgut von Wildformen von Arten, die nicht in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, enthalten können.“
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Mahdgut“ das Komma und werden die Wörter „sowie daraus gewonnenes frisches Druschgut“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Mischung“ die Wörter „oder eine Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Inverkehrbringer von Erhaltungsmischungen oder einer Komponente zur Herstellung einer Erhaltungsmischung hat der zuständigen Behörde die Lage und die Größe der Vermehrungsflächen angebaute Mischungen und der Entnahmeorte direkt geernteter Mischungen bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden Jahres zu melden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 2 werden folgende Wörter angefügt:

„und es ist sichergestellt, dass am Entnahmeort der Erhaltungsmischung ausschließlich gebietseigenes Saatgut aufwächst; soll der Aufwuchs des Saatgutes einer Erhaltungsmischung als Erhaltungsmischung geerntet werden, erfordert dies die Zustimmung der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,“

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht mehr als 0,05 Gewichtsprozent an Saatgut von Rumex spp., außer Rumex acetosa und Rumex acetosella“ durch die Wörter „nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Saatgut von Rumex spp., außer Rumex acetosa, Rumex acetosella, Rumex thrysiflorus und Rumex sanguineus“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unberührt bleibt das Erfordernis einer durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde erteilten Genehmigung für das Ausbringen von Saatgut in freier Natur außerhalb seines Vorkommensgebietes nach § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Einer Genehmigung nach Satz 2 bedarf es nach § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht, sofern das Saatgut der Erhaltungsmischung nicht in der freien Natur ausgebracht werden soll.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anforderungen an Saatgut einzelner Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen

(1) Saatgut von Wildformen der in den Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Arten darf als Saatgut einzelner Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen in den Verkehr gebracht werden. Für dieses Saatgut gelten die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 Buchstabe b und c sowie Nummer 6 und Satz 2 entsprechend.

(2) Auf der Saatgutpackung oder auf dem Etikett sind der Name der betreffenden Pflanzenart, die Keimfähigkeit des Saatgutes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, eine

Partienummer und ein deutlich sichtbarer Hinweis anzubringen, dass es sich um Saatgut einer für die Erstellung einer Erhaltungsmischung vorgesehenen Komponente handelt. Zudem gelten die Anforderungen für die Kennzeichnung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 sowie 11 und 12 entsprechend.

(3) Für die Verschließung der Saatgutpackungen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

5. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Entnahmeort“ ein Komma und die Wörter „durch Sichtkontrollen der Vermehrungsflächen“ eingefügt.
6. § 5a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von Komponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Erhaltungsmischung oder der Komponente zur Herstellung von Erhaltungsmischungen eine Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde oder eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigelegt ist. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die betreffenden Saatgutpartien den Anforderungen des § 4 oder die betreffenden Komponenten den Anforderungen des § 4a entsprechen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 10 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 10 bis 14.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Erhaltungsmischung beim Inverkehrbringen ein Lieferschein beigelegt, der die vollständigen Angaben nach Absatz 1 enthält, genügt es, auf dem Etikett nur die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8 und 9 sowie 11 und 12 und im Fall der Nummer 14 nur den nach dem ersten Halbsatz anzugebenden Hinweis aufzuführen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2021

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 werden die Artenverzeichnisse der Richtlinien der EU für das Inverkehrbringen von Futterpflanzen-saatgut und Getreidesaatgut geändert. Die Regelung muss bis zum 31. Januar 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Aufgrund der Erfahrungen beim Vollzug der Erhaltungsmischungsverordnung ist es geboten, bestimmte Verfahrensschritte und Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung und der Vermarktung des Saatgutes von Erhaltungsmischungen zu novellieren. Dabei geht es insbesondere um weitergehende Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen amtlichen Stellen, um die Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten für Einzelkomponenten angebauter Erhaltungsmischungen sowie um die Erweiterung der Liste der für Erhaltungsmischungen in Frage kommenden Pflanzenarten.

Weitere Änderungen dienen der Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Vollzug der sautgutrechtlichen Vorschriften.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 in das nationale Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 wird das in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz enthaltene Artenverzeichnis bezüglich der Getreidearten Sorghum und Triticum aktualisiert. Als Folge müssen die in der Saatgutverordnung vorkommenden entsprechenden Artbezeichnungen ebenfalls angepasst werden.

In der Erhaltungsmischungsverordnung werden weitergehende Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen amtlichen Stellen geschaffen. Das Inverkehrbringen von Einzelkomponenten angebauter Erhaltungsmischungen wird ermöglicht und es werden weitere Pflanzenarten als mögliche Komponenten von Erhaltungsmischungen vorgesehen.

Geringfügige Änderungen der Erhaltungssortenverordnung sollen zur Verfahrensvereinfachung und zur Transparenz für den Verbraucher beitragen. In der Pflanzkartoffelverordnung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Die Saatgutaufzeichnungsverordnung wird bezüglich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen in elektronischer Form zwecks Klarstellung präzisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen.

Die der Verordnung zugrundeliegenden Ermächtigungen des Saatgutverkehrsgesetzes erfordern die Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Verordnung ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die mit der Verordnung umzusetzenden, auf Unionsebene harmonisierten Anforderungen und die Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Vollzug der saatgutrechtlichen Vorschriften tragen auch künftig zur Versorgung der Abnehmer mit qualitativ hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehene Novellierung der saatgutrechtlichen Verordnungen kann insbesondere wegen der Änderungen der Erhaltungssortenverordnung dazu beitragen, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Globalen Nachhaltigkeitsziels 2, Unterziel 2.4 (Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern und zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen) fördern, denn sie tragen dazu bei, dass auch künftig hochwertiges Saat- und Pflanzgut zur Verfügung stehen. Die Verordnung wurde außerdem auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft. Die Regelungen tragen aus dem vorgenannten Grund auch zur Förderung des Prinzips 4.c („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ - Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein.) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder kann geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kontrollen von Vermehrungsflächen sowie Saatgutpartien von Erhaltungsmischungen. Der Aufwand wird als geringfügig eingeschätzt, da die Kontrollen im Ermessen der amtlichen Stellen liegen und risikobasiert erfolgen.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil die Verordnung keine Anforderungen vorsieht, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da das umzusetzende EU-Recht ohne Befristung erlassen worden ist.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Mit der Änderung werden Artikel 1 und 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021 in das nationale Recht umgesetzt.

Die Änderung ist auf § 1 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 2 Änderung der Saatgutverordnung

Die in Nummern 1 bis 3 (betreffend Anlagen 2 bis 4 der Saatgutverordnung) vorgenommenen Änderungen sind erforderliche Anpassungen als Folge der Änderung der entsprechenden Artbezeichnungen in den einschlägigen Saatgutrichtlinien der EU durch Artikel 1 und 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/415 der Kommission vom 8. März 2021.

Die Änderung ist auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b sowie Nummer 6 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 3 Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Änderungen in Fußnote 1 zu Anlage 1 und in Anlage 2 Nummer 2.2.10 der Pflanzkartoffelverordnung dienen der Richtigstellung (Nummern 1 und 2).

Die Änderungen sind auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 4 Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung

Die Änderung des § 1 soll dazu beitragen, klarzustellen, dass zusätzlich zur elektronischen Erfassung der relevanten Daten (z.B. in Form von Excel-Tabellen) immer auch die Original-Belege aufzubewahren sind.

Die Änderung ist auf § 27 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 5 Änderung der Erhaltungssortenverordnung

Durch die Änderungen in § 9 wird die Kennzeichnungsvorschrift angepasst an die vergleichbaren Vorschriften in der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung. Damit können die bestehenden Unterschiede zu den anderen Regelungen abgebaut werden.

Die Änderungen sind auf § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 6 Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung unter Buchstabe a dient der Klarstellung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Erhaltungsmischungen neben Saatgut von Wildformen von nicht unter das Saatgutrecht fallenden Arten auch Saatgut von Wildformen von Arten enthalten können, die unter das Saatgutrecht fallen und keine Futterpflanzen sind. Damit wird die Regelung auch stärker an der zugrundeliegenden EU-Vorschrift ausgerichtet.

Frisches Druschgut ist kaum unterscheidbar von direkt geernteten Erhaltungsmischungen und kann als Saatgut angesehen werden. Deshalb wird die Ausnahme aufgehoben (Buchstabe b).

Die Änderungen sind auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 26 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Um der zuständigen Behörde bei Bedarf eine Besichtigung der Vermehrungsflächen von Erhaltungsmischungen oder von Komponenten zur Herstellung einer Erhaltungsmischung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass der Antragsteller Lage und Größe der Vermehrungsflächen rechtzeitig übermittelt.

Die Änderung ist auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und 5 sowie § 26 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfolgen aufgrund neuer Erkenntnisse beim Vollzug der Verordnung (Buchstabe a).

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 2 enthält eine Ergänzung der bisherigen Fassung um den Zusatz „in freier Natur“, um das Genehmigungserfordernis des § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vollständig wiederzugeben. Sofern das Saatgut von Erhaltungsmischungen nicht in der freien Natur ausgebracht werden soll, ist für das Ausbringen von Saatgut auch außerhalb seines Vorkommensgebietes eine Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich. Die in § 4 Absatz 2 vorgesehene Ergänzung um einen neuen Satz 3 soll dies aus Transparenzgründen verdeutlichen (Buchstabe b).

Die Änderungen sind auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 5 sowie § 26 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Aufgrund von Erfahrungen beim Vollzug der Verordnung und im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise sollen klare Regelungen für das notwendige und in der Praxis übliche Inverkehrbringen von Einzelkomponenten zur Herstellung von Erhaltungsmischungen getroffen werden. Der neue § 4a enthält entsprechend Vorgaben für die Qualität dieses Saatgutes sowie für die Kennzeichnung und Verschließung der Saatgutpackungen. Zur besseren Identifizierung der Saatgutpackungen im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle wird als eine Vorgabe zur Kennzeichnung auch eine Partienummer für notwendig erachtet.

Die Änderungen sind auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 und 5 sowie § 26 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Erfahrungen beim Vollzug der Verordnung legen nahe, dass auch bei angebauten Erhaltungsmischungen, vergleichbar mit der Vorgehensweise bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen eine gelegentliche amtliche Sichtkontrolle der Vermehrungsflächen erforderlich ist. Dem trägt die Änderung des § 5 Rechnung.

Die Änderung ist auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 sowie § 26 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 6 (§ 5a)

Auf Wunsch der zuständigen Behörden ist es angebracht, die Erteilung der Prüfbescheinigungen flexibler zu gestalten und es zu ermöglichen, dass die ohnehin in das Verfahren eingebundenen Behörden eine solche Prüfbescheinigung ebenfalls erteilen können. Die Änderung des § 5a Absatz 1 trägt dem Rechnung.

Die Änderung ist auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und 5 sowie § 26 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Streichung der Nummer 10 in § 8 Absatz 1 ist möglich, da es in der Praxis nicht üblich ist, den Erhaltungsmischungen Saatgut von Erhaltungssorten beizufügen (Buchstabe a).

Die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionell notwendige Folgeänderung (Buchstabe b).

Die Änderung ist auf § 26 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes gestützt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die Umsetzungsfrist für die der Verordnung zugrundeliegende EU-Rechtsvorschrift soll die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten.